

# **Vollzug der Wassergesetze und des LStVG; Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über die Reinhaltung des für Wasserversorgung der Bundeswehr bei Jesenwang bestimmten Wassers vom 20. Juni 1980**

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund des Art. 36 Satz 1 Nr. 2 und Art. 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl. S. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.3.1976 (GVBl. S. 33) folgende durch die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 11.4.1980 genehmigte

## **Verordnung:**

### **§ 1**

Zur Reinhaltung des für die Wasserversorgung einer Anlage der Bundeswehr bei Jesenwang bestimmten Wassers wird in der Gemeinde Grafrath das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für diese Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

### **§ 2**

- (1) Die Wasserversorgung für die Anlage der Bundeswehr befindet sich ca. 2,2 km südöstlich von Jesenwang und ca. 300 m östlich der Gemeindestraße von Jesenwang zur Kreisstraße FFB 6 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 728 der Gemarkung Wildenroth.
- (2) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, der sich im nordwestlichen Teil der Bundeswehranlage befindet.
- (3) Der Fassungsbereich hat ein Ausmaß von 10 x 10 m. In der Mitte dieses Quadrates liegt die Brunnenfassung.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.
- (5) Das Grundstück Fl.-Nr. 728, Gemarkung Wildenroth, befindet sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung des im Abs. 1 genannten Grundstücks berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

### **§ 3**

#### **Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

- (1) Es sind verboten:

##### **1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau**

- 1.1. natürliche (organische) Düngung, Nutzung
- 1.2. Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung
- 1.3. Massentierhaltung
- 1.4. landwirtschaftliche Abwasserverwertung

- 1.5. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs
- 1.6. Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)
- 1.7. Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern
- 1.8. Gartenbaubetriebe zu errichten

## **2. Sonstige Bodennutzungen**

- 2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung

## **3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe**

- 3.1. Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern
- 3.2. wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen
- 3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern
- 3.4. Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern
- 3.5. Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern
- 3.6. Feldsilage mit Gäräftenfall zu betreiben
- 3.7. Trockenaborte zu errichten
- 3.8. Abwasser durchzuleiten
- 3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben
- 3.10. Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern
- 3.11. von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern

## **4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung**

- 4.1. Bergbau
- 4.2. Bohrungen durchzuführen
- 4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern
- 4.4. zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden
- 4.5. Wagenwaschen mit Ölwechsel
- 4.6. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen
- 4.7. Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern
- 4.8. Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen

- 4.9. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern
- 4.10. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern

## **5. Bauliche Nutzung, Industrie**

- 5.1. Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern
- 5.2. Sonstige bauliche Anlage zu errichten oder zu erweitern
- 5.3. Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern

## **6. Betreten, außer durch Befugte**

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der privaten Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Fürstenfeldbruck vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

## **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

## **§ 6 Duldungspflicht**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## **§ 7 Entschädigung**

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach § 20 WHG, Art. 36 Satz 2 und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 95 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e BayWG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Landratsamt Fürstenfeldbruck in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 20. Juni 1980

Landratsamt Fürstenfeldbruck

Grimm  
Landrat